



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Seite 1 von 3

5. Oktober 2018

Aktenzeichen
4412 E - IV. 1/Sdb. Evaluation
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Unland
Telefon: 0211 8792-207

Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges

Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage

1 Verwaltungsvereinbarung (60-fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Ziffer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich Ihnen den Text einer Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen strebt zusammen mit anderen Ländern den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst für die Jahre 2018 bis 2020 an.

Hintergrund ist die in § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) bzw. entsprechenden Vorschriften in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der übrigen Länder zu findende Bestimmung, wonach der Jugendstrafvollzug zu evaluieren ist.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes führen die auch von der jetzigen Verwaltungsvereinbarung betroffenen Länder seit Herbst 2010 die Evaluation des Jugendstrafvollzuges gemeinsam durch. Seit Januar 2016 wurde das Projekt durch Schaffung eines Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen mit einem für zwei Jahre befristet eingestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter fortgeführt. Die beteiligten Länder wollen dieses Projekt nun mittels der prüfgegenständlichen Verwaltungsvereinbarung fortsetzen.

Die Verwaltungsvereinbarung enthält konkrete Regelungen insbesondere zu den Aufgaben des an das Land Nordrhein-Westfalen angebotenen zentralen Projektsekretariats (§ 2 der Vereinbarung), zu den allgemeinen Aufgaben der beteiligten Länder und dem Land Nordrhein-Westfalen als Träger des Projektsekretariats im besonderen (§§ 3, 4) zur Finanzierung des gemeinsamen Projekts (§ 5), zur Öffentlichkeitsarbeit (§ 6), eine Öffnungsklausel für die Aufnahme weiterer Länder (§ 7) Regelungen zur Dauer der Vereinbarung und zu außerordentlichen Kündigungsrechten (§ 8) sowie eine salvatorische Klausel (§ 9). Details zu den Aufgaben und zu den Kosten der beteiligten Länder finden sich in zwei zur Verwaltungsvereinbarung gehörenden Anlagen.

Hinsichtlich der Finanzierung des Projekts ist geplant, dass die anfallenden Gemein- und Sachkosten am Standort des zentralen Projektsekretariats durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen werden (§ 5 Abs. 2 der Vereinbarung), welches auch Arbeitgeber des wissenschaftlichen Mitarbeiters sein soll (§ 4). Dafür übernehmen die übrigen Länder die Zahlung der Personalkosten des wissenschaftlichen Mitarbeiters, wobei eine interne Aufteilung unter Modifizierung des Königsteiner Schlüssels - ohne Beteiligung der an der Verwaltungsvereinbarung nicht beteiligten Länder - erfolgt (vgl. § 5 Abs. 1 und 3 der Vereinbarung). Die Vereinbarung soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten (§ 8 Abs. 1 der Vereinbarung). Eine Kündigung wegen Fehlens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für das Folgejahr ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jahres möglich (§ 8 Abs. 2 Satz 1). Zudem ist eine Sonderkündigung wegen veränderter Umstände vorgesehen, wenn einem Land das Festhalten an der Vereinbarung auch unter Abwägung der allseitigen Interessen nicht zumutbar ist (Satz 2).



60 Exemplare des Entwurfs der Ländervereinbarung sind beigelegt.

Die Landesregierung beabsichtigt eine Befassung des Kabinetts in der Sitzung vom 09.10.2018.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Biesenbach'.

Peter Biesenbach

Verwaltungsvereinbarung
zur Fortführung der Evaluation des Jugendstrafvollzuges und des zentralen
Projektsekretariats mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes
Nordrhein-Westfalen

Die Länder

- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

treffen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges und das zentrale Projektsekretariat mit Anbindung an den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sollen nach dem Beschluss des Strafvollzugausschusses der Länder zu TOP 11 seiner 126. Tagung vom 11. bis zum 13. Oktober 2017 fortgesetzt werden. Dazu soll eine Vollzeitstelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter in dem zentralen Projektsekretariat eingerichtet werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt zunächst für die Jahre 2018, 2019 und 2020 die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung des vorbezeichneten zentralen Projektsekretariats.

§ 2

Aufgaben des zentralen Projektsekretariats

Die Aufgaben des zentralen Projektsekretariats sind im Einzelnen der beigefügten tabellarischen Übersicht zur Aufgabenverteilung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ (Anlage 1) zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die darin aufgelisteten Aufgaben können im Zuge der weiteren Arbeit

durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Länder konkretisiert und fortgeschrieben werden. Wegen der Zuständigkeit für die Personalführung und Verwaltung des zentralen Projektsekretariats (siehe § 4) bedarf es jeweils der Zustimmung des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Aufgaben der Länder

(1) Die Kriminologischen Dienste der beteiligten Länder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des zentralen Projektsekretariats und leisten die notwendigen Zuarbeiten und Arbeiten. Diese ergeben sich ebenfalls aus der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgabenverteilung, die im Zuge der weiteren Arbeit ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss der beteiligten Länder konkretisiert und fortgeschrieben werden kann.

(2) Sofern die jeweils aktuelle Fassung der Aufgabenverteilung vorsieht, dass bestimmte Aufgaben nicht durch alle beteiligten Länder wahrgenommen werden müssen, erfolgt die konkrete Übertragung derartiger Aufgaben an einzelne Länder durch Mehrheitsbeschluss und mit Zustimmung des jeweils betroffenen Landes im Rahmen der zwei Mal jährlich vorgesehenen Arbeitstagen der Kriminologischen Dienste. Dies gilt auch für weitere Veränderungen der Aufgabenverteilung. Entsprechende Veränderungen der Aufgabenverteilung werden über das zentrale Projektsekretariat den beteiligten Ländern in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 4

Besondere Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen ist Arbeitgeber der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters im zentralen Projektsekretariat. Die insofern anfallenden besonderen Aufgaben sind in der in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgabenverteilung durch das Länderkürzel NRW gekennzeichnet.

§ 5

Finanzierung

(1) Die beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen tragen die anfallenden Personalkosten der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des zentralen Projektsekretariats. Die Kostenaufteilung erfolgt nach einer Modifizierung des Königsteiner-Schlüssels ohne Berücksichtigung der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der gegenwärtigen Kostenkalkulation für die Jahre 2018, 2019 und 2020, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Länder sind sich darüber einig, dass diese auf der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder basierenden Kalkulationen nicht abschließend sind,

sondern der noch ausstehenden Stufenzuordnung der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters des zentralen Projektsekretariats und etwaiger Tarifierpassungen unterliegen. Für den Fall, dass die tatsächlichen Personalkosten von den kalkulierten Kosten abweichen, sind sich die Länder einig, dass der Kostenbeitrag der Länder entsprechend der vorgenannten Berechnungsmethode angepasst wird.

(2) Sämtliche Gemein- und Sachkostenpauschalen am Standort des zentralen Projektsekretariates werden nicht umgelegt, sondern sind ausschließlich durch das Land Nordrhein-Westfalen als Sitzland des zentralen Projektsekretariates zu tragen. Damit ist eine darüber hinausgehende Kostenbeteiligung (z.B. bei Personalkosten) des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen dieser Vereinbarung abgegolten.

(3) Die übrigen Länder zahlen dem Land Nordrhein-Westfalen ihren Anteil an den Gesamtkosten jeweils zum 1. November des laufenden Haushaltsjahres.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Sachstands- oder Ergebnisberichte der Evaluation werden dem Strafvollzugausschuss ab dem Jahr 2018 jeweils zu seiner Herbsttagung durch das zentrale Projektsekretariat mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls Veröffentlichungsgenehmigung vorgelegt. Es steht den Ländern und ihren Kriminologischen Diensten frei, die veröffentlichten Ergebnisse als Bezugswerte für landesspezifische Auswertungen zu nutzen und nach eigenem Ermessen zu publizieren.

§ 7

Öffnungsklausel

Weitere Länder können der Vereinbarung beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 8

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(2) Ein Land kann diese Vereinbarung jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres kündigen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen nach § 5 im Folgejahr nicht vorliegen und nicht geschaffen werden können. Eine einseitige Kündigung ist zudem möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung auch unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der

Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt. Die bisherige Kostenumlage der beteiligten Länder mit Ausnahme des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach erfolgter Kündigung jedoch entsprechend anzupassen und umzulegen.

§ 9

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Länder verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Länder auf die Etablierung angemessener Regelungen in dieser Vereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Länder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Anti-
diskriminierung

Dr. Dirk Behrendt

Bremen, den

Senat für Justiz und Verfassung der
Freien Hansestadt Bremen

Martin Günthner

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz

Eva Kühne-Hörmann

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium

Barbara Havliza

Potsdam, den

Ministerium der Justiz und für Europa
und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg

Stefan Ludwig

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Gleichstellung der
Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Till Steffen

Schwerin, den

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Katy Hoffmeister

Düsseldorf, den

Ministerium der Justiz des Landes
Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

Mainz, den

Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz des
Landes Rheinland-Pfalz

Herbert Mertin

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz des Saarlandes

Peter Strobel

Kiel, den

Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium der
Justiz und für Europa

Sebastian Gemkow

Magdeburg, den

Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt

Anne-Marie Keding

Erfurt, den

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Aufgabenverteilung „Länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges“ Anlage 1

Für die länderübergreifende Evaluation des Jugendstrafvollzuges gilt folgende Aufgabenverteilung:

Das Projektsekretariat leistet die in der Spalte „PS“ markierten Aufgaben, ggf. in Zusammenarbeit mit den an der betreffenden Aufgabe jeweils beteiligten Ländern. Alle an der länderübergreifenden Evaluation beteiligten Länder leisten die in der Spalte „Beteiligte Länder“ mit 14 markierten (Zu-)Arbeiten. Alle an der Fallanalyse beteiligten Länder leisten zusätzlich die in der Spalte mit 11-14 markierten Aufgaben. Die an Rückfallanalysen beteiligten Länder leisten zusätzlich die in der Spalte mit 1-14 markierten Aufgaben. Für die mit 4-5 markierten Aufgaben wird im Zuge der weiteren Planung eine Arbeitsgruppe von mindestens vier bis fünf Ländern gebildet - vorzugsweise in Fortführung der bestehenden länderoffenen Arbeitsgruppe. Die mit NRW gekennzeichneten Aufgaben werden von Nordrhein-Westfalen wahrgenommen. Die Mitarbeit an in der Spalte mit UAG markierten weiteren Unterarbeitsgruppen ist allen beteiligten Ländern freigestellt.

Projektorganisation	PS/Projektsekretariat	Beteiligte Länder
Erhebung und fristgerechter Versand der Strukturdaten		14
Grundsatzplanung PS (alle 2 Jahre)		4-5
Personalführung und Verwaltung PS (kontinuierlich)		NRW
EDV Support, allgemeiner Datenschutz und Datensicherung		NRW
Fortschreibung der inhaltlichen Projektplanung (GANTT)	✓	14
Teilnahme an Arbeitsgruppen-Tagungen (AG-Tagung 2x jährlich)	✓	14
Vorbereitung, Moderation, Protokollierung der AG-Tagungen	✓	
Führung der Akten, Wiedervorlagen, Adressdaten und To-Do-Listen inkl. Dokumentation des Projektfortschritts	✓	
Telefonische / schriftliche Korrespondenz mit beteiligten Ländern	✓	
Umsetzung vereinbarter Aufgaben gemäß To-Do-Liste	✓	14
Koordination von Unterarbeitsgruppen (UAG)	✓	
Teilnahme an und Mitarbeit in Unterarbeitsgruppen (UAG)	✓	variabel
Strukturdaten		
Erhebung, Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle, ggf. Korrektur stichtagsbezogener Daten und fristgerechter Versand an das PS		14
Zusammenführung der Strukturdaten der beteiligten Bundesländer	✓	
Prüfung der übermittelten Daten auf Vollständigkeit, Plausibilitätskontrolle zusammengeführter Daten und Veranlassung ggf. weiterer erforderlicher Korrekturen in den Ländern	✓	
Fortschreibung der Analysen gemäß Bericht 2017	✓	
Weiterentwicklung von Datenerhebungsinstrumenten und Analysen	✓	4-5
Falldaten		
Erhebung, Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle, ggf. Korrektur der Falldaten und Versand aggregierter Daten an das PS		11-14
Zusammenführung aggregierter Falldaten der beteiligten Länder	✓	
Prüfung der übermittelten Daten auf Vollständigkeit, Plausibilität und Veranlassung ggf. weiterer erforderlicher Korrekturen in den Ländern	✓	
Aufbau und Pflege eines länderübergreifenden Falldatenpools	✓	
(Weiter-)Entwicklung von Aufbereitungs- und Auswertungsroutinen für die Analyse von Falldaten mit SPSS in den beteiligten Ländern	✓	4-5
Entwicklung von Auswertungsroutinen (SPSS Syntax)/Tabellen/Grafiken für personenbezogene Merkmale der Gefangenen	✓	
Verlauf schulischer und beruflicher Maßnahmen	✓	4-5
zusätzlich alle auswertbaren Maßnahmen	✓	4-5
Analysen der Maßnahmeverläufe nach ausgewählten personenbezogenen Merkmalen der Gefangenen	✓	4-5
Weitere Analysen nach Vereinbarung	✓	4-5
(Weiter-)Entwicklung von Datenerhebungsinstrumenten	✓	4-5
Rückfalldaten		
Fortschreibung von Konzept und Erhebungsinstrumenten	✓	4-5
Vorbereitung der Antragstellung für Rückfallanalysen	✓	4-5
Koordination, Dokumentation der Antragstellung für Rückfallanalysen	✓	1-14
Erhebung, Kontrolle, ggf. Korrektur länderspezifischer Rückfalldaten, Versand aggregierter Rückfalldaten an PS		1-14
Zusammenführung aggregierter Rückfalldaten der beteiligten Länder	✓	1-14
Besonderer Datenschutz und Datensicherung	✓	1-14
Erstellung von Auswertungsroutinen und Tabellen/Grafiken für Rückfallanalysen	✓	4-5
Berichtslegung und Ergebnispräsentation		
Erstellung von Manuskripten zur Berichtslegung für Gliederung, Einleitung, Ausblick und Methodik	✓	
zusätzlich: Kommentierung Strukturdaten (SD) – hier SD1 Tabellen	✓	UAG
zusätzlich: Kommentierung Strukturdaten (SD) – hier SD2 Tabellen	✓	UAG
zusätzlich: Kommentierung Falldaten Tabellen	✓	UAG
zusätzlich: Kommentierung Rückfalldaten Tabellen	✓	UAG
Dokumentation projektbezogener Publikationen	✓	
Vorbereitung, Koordination und Schlussredaktion bei Berichtslegung	✓	
Prüfung und Billigung der Berichtsentwürfe		14
Erstellung und Präsentation von Beiträgen für Tagungen/Publikationen	✓	UAG
Fertigung länderspezifischer Berichte nach Bedarf		14

Kostenkalkulation Projektsekretariat 2018

Personalkosten wiss. Mitarbeit - Vollzeit (TV L E 13 Stufe 3 * 100 %) gemäß Tarif 2018:

68.036,00 €

(Reduzierte) Gemeinkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 21.8.2017) - 30 % der Personalkosten:

20.410,80 €

Sachkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 21.8.2017 für 2016):

sächl. Verwaltungsausgaben (9.200 €), Investitionen (2.850,- €) Büro (8.200,- €)

20.250,00 €

Die Gemein- und Sachkostenpauschale wird von NRW übernommen - die Personalkosten werden auf die übrigen 13 beteiligten Bundesländer umgelegt.

Personalkosten		68.036,00 €			
Bundesland	Königsteiner Schlüssel 2016 vollständig für 2017 (ggf. zu aktualisieren)	beteiligt?	Anpassung des Königsteiner Schlüssels		
Baden-Württemberg	12,96662%	8.821,97 €	Nein	0,00000%	- €
Bayern	15,53327%	10.568,22 €	Nein	0,00000%	- €
Berlin	5,08324%	3.458,43 €	Ja	10,09463%	6.867,98 €
Brandenburg	3,03655%	2.065,95 €	Ja	6,03018%	4.102,69 €
Bremen	0,95331%	648,59 €	Ja	1,89315%	1.288,02 €
Hamburg	2,55752%	1.740,03 €	Ja	5,07889%	3.455,47 €
Hessen	7,39885%	5.033,88 €	Ja	14,69312%	9.996,61 €
Mecklenburg-V.	2,01240%	1.369,16 €	Ja	3,99636%	2.718,96 €
Niedersachsen	9,33138%	6.348,70 €	Ja	18,53087%	12.607,66 €
Nordrhein-Westfalen*	21,14424%	14.385,70 €	nein	0,00000%	- €
Rheinland-Pfalz	4,83089%	3.286,74 €	Ja	9,59350%	6.527,03 €
Saarland	1,21111%	823,99 €	Ja	2,40510%	1.636,34 €
Sachsen	5,05577%	3.439,74 €	Ja	10,04008%	6.830,87 €
Sachsen-Anhalt	2,79941%	1.904,61 €	Ja	5,55925%	3.782,29 €
Schleswig-Holstein	3,39074%	2.306,92 €	Ja	6,73355%	4.581,24 €
Thüringen	2,69470%	1.833,37 €	Ja	5,35131%	3.640,82 €
Insgesamt	100,00000%	68.036,00 €		100,00000%	68.036,00 €
* Statt des Personalkostenanteils übernimmt NRW die kalkulatorischen Kosten für die Gemein- und Sachkostenpauschale (40.661,-€)					

Kostenkalkulation Projektsekretariat 2019

Personalkosten wiss. Mitarbeit - Vollzeit (TV L E 13 Stufe 3 * 100 %) gemäß Tarif 2018 zuzüglich einer vorsorglich berücksichtigten Tarifierhöhung von 3%

70.077,00 €

(Reduzierte) Gemeinkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 21.8.2017 für 2016) - 30 % der Personalkosten

21.023,10 €

Sachkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 21.8.2017 für 2016):

sächl. Verwaltungsausgaben (9.200 €), Investitionen (2.850,- €) Büro (8.200,- €)

20.250,00 €

Die Gemein- und Sachkostenpauschale wird von NRW übernommen - die Personalkosten werden auf die übrigen 13 beteiligten Bundesländer umgelegt.

Personalkosten		70.077,00 €			
Bundesland	Königsteiner Schlüssel 2016 vollständig für 2017 (ggf. zu aktualisieren)		beteiligt?	Anpassung des Königsteiner Schlüssels	
Baden-Württemberg	12,96662%	9.086,62 €	Nein	0,00000%	- €
Bayern	15,53327%	10.885,25 €	Nein	0,00000%	- €
Berlin	5,08324%	3.562,18 €	Ja	10,09463%	7.074,02 €
Brandenburg	3,03655%	2.127,92 €	Ja	6,03018%	4.225,77 €
Bremen	0,95331%	668,05 €	Ja	1,89315%	1.326,66 €
Hamburg	2,55752%	1.792,23 €	Ja	5,07889%	3.559,13 €
Hessen	7,39885%	5.184,89 €	Ja	14,69312%	10.296,50 €
Mecklenburg-V.	2,01240%	1.410,23 €	Ja	3,99636%	2.800,53 €
Niedersachsen	9,33138%	6.539,15 €	Ja	18,53087%	12.985,88 €
Nordrhein-Westfalen*	21,14424%	14.817,25 €	nein	0,00000%	- €
Rheinland-Pfalz	4,83089%	3.385,34 €	Ja	9,59350%	6.722,84 €
Saarland	1,21111%	848,71 €	Ja	2,40510%	1.685,42 €
Sachsen	5,05577%	3.542,93 €	Ja	10,04008%	7.035,79 €
Sachsen-Anhalt	2,79941%	1.961,74 €	Ja	5,55925%	3.895,76 €
Schleswig-Holstein	3,39074%	2.376,13 €	Ja	6,73355%	4.718,67 €
Thüringen	2,69470%	1.888,36 €	Ja	5,35131%	3.750,04 €
Insgesamt	100,00000%	70.077,00 €		100,00000%	70.077,00 €
* Statt des Personalkostenanteils übernimmt NRW die kalkulatorischen Kosten für die Gemein- und Sachkostenpauschale (41.273,- €)					

Kostenkalkulation Projektsekretariat 2020

Personalkosten wiss. Mitarbeit - Vollzeit (TV L E 13 Stufe 3 * 100%) für 01.01.2020 - 31.03.2020 sowie (TV L E 13 Stufe 4 * 100%) für 01.04.2020 - 31.12.2020 gemäß Tarif 2018 zuzüglich einer vorsorglich berücksichtigten Tarifierhöhung von 3% (16.814 € + 58.828 € = 75.642 € zzgl. 3% = 77.911,26 €)
 (Reduzierte) Gemeinkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 21.8.2017 für 2016) - 30 % der Personalkosten

Sachkostenpauschale gem. Kostenberechnung der Bundesverwaltung (Stand: 21.8.2017 für 2016):
 sächl. Verwaltungsausgaben (9.200 €), Investitionen (2.850,- €) Büro (8.200,- €)

77.911,26 €
23.373,38 €
20.250,00 €

Die Gemein- und Sachkostenpauschale wird von NRW übernommen - die Personalkosten werden auf die übrigen 13 beteiligten Bundesländer umgelegt.

Personalkosten		77.911,26 €			
Bundesland	Königsteiner Schlüssel 2016 vollständig für 2017 (ggf. zu aktualisieren)	beteiligt?	Anpassung des Königsteiner-Schlüssels		
Baden-Württemberg	12,96662%	10.102,46 €	Nein	0,00000%	- €
Bayern	15,53327%	12.102,17 €	Nein	0,00000%	- €
Berlin	5,08324%	3.960,42 €	Ja	10,09463%	7.864,86 €
Brandenburg	3,03655%	2.365,81 €	Ja	6,03018%	4.698,19 €
Bremen	0,95331%	742,74 €	Ja	1,89315%	1.474,97 €
Hamburg	2,55752%	1.992,60 €	Ja	5,07889%	3.957,03 €
Hessen	7,39885%	5.764,54 €	Ja	14,69312%	11.447,60 €
Mecklenburg-V.	2,01240%	1.567,89 €	Ja	3,99636%	3.113,61 €
Niedersachsen	9,33138%	7.270,20 €	Ja	18,53087%	14.437,63 €
Nordrhein-Westfalen*	21,14424%	16.473,74 €	nein	0,00000%	- €
Rheinland-Pfalz	4,83089%	3.763,81 €	Ja	9,59350%	7.474,42 €
Saarland	1,21111%	943,59 €	Ja	2,40510%	1.873,85 €
Sachsen	5,05577%	3.939,01 €	Ja	10,04008%	7.822,35 €
Sachsen-Anhalt	2,79941%	2.181,06 €	Ja	5,55925%	4.331,28 €
Schleswig-Holstein	3,39074%	2.641,77 €	Ja	6,73355%	5.246,20 €
Thüringen	2,69470%	2.099,47 €	Ja	5,35131%	4.169,28 €
Insgesamt	100,00000%	77.911,26 €		100,00000%	77.911,26 €

* Statt des Personalkostenanteils übernimmt NRW die kalkulatorischen Kosten für die Gemein- und Sachkostenpauschale (43.623,- €)